

Beschluss:

1. Mit der Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“ in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.